

Statuten des Vereins Kindertagesstätte Läbihus

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Kindertagesstätte Läbihus“ besteht ein Verein im Sinn des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), Artikel 60-79, mit Sitz in Münchenbuchsee. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2

¹ Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Kindertagesstätte (Kita) in Münchenbuchsee, welche Kindern ab 3 Monaten eine qualitativ hochstehende familienergänzende Betreuung nach pädagogischen Grundsätzen bietet.

² Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession und Nationalität.

Mittel

Art. 3

¹ Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Beiträge karitativer Organisationen, Stiftungen, Firmen etc.;
- Beiträge von Gönner*innen;
- Subventionen;
- Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen.

² Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach Erhalt einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Art. 5

¹ Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

² Für austretende Mitglieder bleibt der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr geschuldet.

³ Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Mitgliederversammlung zu treffen ist.

Art. 6

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 7

¹ Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

² Sie sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Gönner

Art. 8

¹ Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein mit jährlichen Beiträgen unterstützen aber nicht Mitglieder des Vereins sind.

² Gönner erhalten den Jahresbericht; sie haben gegenüber dem Verein keine weiteren Rechte und Pflichten.

Organe

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Mitgliederversammlung

Art. 10 – Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens 30 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt einberufen werden.

³ Die Einberufung der ausserordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach den Vorschriften zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

⁴ Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens drei Wochen vor ihrer Durchführung einzureichen. Sie sind nachträglich auf die Traktandenliste zu setzen und allen Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

Art. 11 – Vorsitz und Protokoll

¹ Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident – ist diese/dieser verhindert, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

² Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollführung wird durch die Präsidentin / den Präsidenten bestimmt.

Art. 12 – Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren;
- Wahl des Präsidiums;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Jahresberichts;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins und des Kita-Betriebs;
- Genehmigung des Budgets des Vereins;
- Kenntnisnahme des Budgets des Kita-Betriebs;
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
- Revision der Statuten;
- Auflösung des Vereins;
- Erledigung von weiteren durch die Statuten ausdrücklich zugewiesenen Geschäften;
- Kenntnisnahme des Revisionsberichts.

Art. 13 – Beschlussfassung

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

² An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident resp. die Präsidentin (Stichentscheid).

³ Für Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Vorstand

Art. 14 – Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern. Die Wiederwahl ist möglich.

² Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

⁴ Die Kitaleitung (Einzelperson oder Co-Leitung) kann gewähltes Vorstandsmitglied mit einer Stimme sein. Bei Fragen, die sie direkt betreffen, insbesondere Personalentscheide, hat die Kitaleitung kein Stimmrecht und tritt aufgrund Befangenheit in den Ausstand.

⁵ Ist die Kitaleitung nicht im Vorstand vertreten, so nimmt sie mit beratender Stimme Einsitz.

Art. 15 – Aufgaben

¹ Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Ihm obliegt die strategische Führung des Kita-Betriebs. Er ernennt die Kitaleitung. Der Kitaleitung obliegt die operative Führung der Kita.

³ Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollführung wird durch die Präsidentin / den Präsidenten bestimmt.

Art.16 – Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 17 – Zeichnungsrecht

¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident / die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

² In Bezug auf Betriebsangelegenheiten kann das Zeichnungsrecht delegiert werden.

Revisionsstelle

Art. 18

¹ Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen und dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Beauftragung einer Revisions- oder Treuhandgesellschaft ist möglich. Die Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Sie orientiert vorgängig den Vorstand über das Ergebnis der Prüfung und ihre Schlussfolgerungen.

⁴ Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Fusion

Art. 19

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder) mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz fusionieren.

Vereinsauflösung

Art. 20

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder) aufgelöst werden. Das Vereinsvermögen wird einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, die sich für die familienergänzende Kinderbetreuung einsetzt.

Inkrafttreten

Art. 21

Die revidierten Statuten treten mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 13. Oktober 2020 in Kraft.

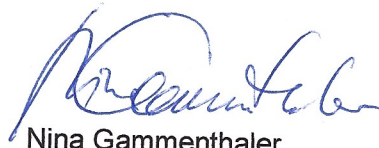
Ort: München-Neubau

Datum: 13.10.2020

Für den Verein Kindertagesstätte Läbihus:



Matthias Irouschek
Präsident



Nina Gammenthaler
Vizepräsidentin